

Zur Verordnungsfähigkeit rezeptfreier Arzneimittel (OTC-Ausnahmeliste)

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

Apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden in der Regel nicht von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Eine Verordnung dieser Arzneimittel ist jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn sie bei der Behandlung **schwerwiegender Erkrankungen** als **Therapiestandard** gelten.

Wann gilt eine Krankheit als schwerwiegend?

Eine Krankheit gilt als schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

Wann gehört ein Arzneimittel zum Therapiestandard?

Ein Arzneimittel gilt als Therapiestandard, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Dürfen auch homöopathische und anthroposophische Arzneimittel verordnet werden?

Der Arzt kann bei schwerwiegenden Erkrankungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist.

Dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel verordnet werden, wenn sie begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie eingesetzt werden?

Der Arzt kann ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel verordnen, wenn es in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist.

Dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) verordnet werden?

Der Arzt kann ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel verordnen, wenn es zur Behandlung von schwerwiegenden UAW eingesetzt wird. Als schwerwiegend gelten UAW, wenn sie lebensbedrohlich sind oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen.

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung	
Medikament / Wirkstoff	Indikation
Abführmittel	- nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogene Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase
Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit)	- als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen
Acetylsalicylsäure und Paracetamol	- nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden
Acidosetherapeutika	- nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase
Antihistaminika	- nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus - nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist
Antimykotika	- nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum
Antiseptika und Gleitmittel	- nur für Patienten mit Katheterisierung
Arzneistofffreie Injektions/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol)	

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung	
Medikament / Wirkstoff	Indikation
Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/ Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen - bei Biophosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
Calciumverbindungen als Monopräparate	<ul style="list-style-type: none"> - nur bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus - nur bei Biophosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
Citrate	<ul style="list-style-type: none"> - nur zur Behandlung von Harnkonkrementen
E. coli Stamm Nissle 1917	<ul style="list-style-type: none"> - nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin
Eisen-(II)-Verbindungen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie
Flohsamen und Flohsamenschalen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziiertes Diarrhoe
Folsäure und Folate	<ul style="list-style-type: none"> - nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms
Gingko biloba blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zur Behandlung der Demenz

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung	
Medikament / Wirkstoff	Indikation
Hypericum perforatum-Extrakt (hydroalkoholischer Extrakt, mind. 300 mg pro Applikationsform)	- nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden
Iodid	- nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen
Iod-Verbindungen	- nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren
Kaliumverbindungen als Monopräparate	- nur zur Behandlung der Hypokaliämie
Lactulose und Lactitol	- nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie
Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente	
Magnesiumverbindungen, oral	- nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen
Magnesiumverbindungen, parenteral	- nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko
Metixenhydrochlorid	- nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms
Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert	- nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung	
Medikament / Wirkstoff	Indikation
Niclosamid	- nur zur Behandlung von Bandwurmbefall
Nystatin	- nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten
Ornithinaspartat	- nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie
Pankreasenzyme	- nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose
Phosphatbinder	- nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse
Phosphatverbindungen	- bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann
Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 Prozent Salicylsäure)	- in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme
Synthetischer Speichel	- nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen
Synthetische Tränenflüssigkeit	- bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen des Grades 2, Epidermolysis bullosa, oculärem Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagopthalmus
Vitamin K als Monopräparate	- nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung	
Medikament / Wirkstoff	Indikation
Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen	- nur bei der Dialyse
Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate	- nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/ Doseinheit)
Zinkverbindungen als Monopräparat	- nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel - zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson
Arzneimittel zur sofortigen Anwendung	- Antidote bei akuten Vergiftungen - Lokalanästhetika zur Injektion - Apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden
Topische Anästhetika und / oder Antiseptika	- nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z.B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus)
L-Methionin	- nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind
Levocarnitin	- nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel
Butylscopolamin, parenteral	- nur zur Behandlung in der Palliativmedizin
Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 Prozent	- nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind